

Einkaufsbedingungen

der SEVA Energie AG
Europa-Allee 14 49685 Emstek
Telefon (04473) 9281-0
nachfolgend „SEVA“ genannt

1. Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, SEVA hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Nimmt SEVA zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung, so sind diese abgelehnt. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:
 1. Individuelle Vereinbarungen
 2. die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
 3. unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 4. gesetzliche Bestimmungen

2. Liefervertrag, Lieferabruf

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und unbefristet. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen; gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
- 2.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von SEVA ausdrücklich als solche abgefasst oder bestätigt wurde. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für SEVA keine Verbindlichkeit.
- 2.3 Die Bestellung ist unverzüglich - spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung - durch den Lieferanten zu bestätigen, falls sie nicht bereits Bestätigung eines Angebotes des Lieferanten ist. Nach Ablauf dieser Frist ist SEVA an das in der Bestellung liegende Angebot nicht mehr gebunden. Die Auftragsbestätigung hat Preis, Lieferbedingungen und -termin sowie Zahlungsbedingungen ausdrücklich zu nennen. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten nur dann als vereinbart, wenn SEVA sie ausdrücklich bestätigt hat.

- 2.4 Lieferabrufe im Rahmen von Rahmenlieferverträgen gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 5 Werktagen) widerspricht.
- 2.5 Werden SEVA Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist SEVA berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Zahlungs- und sonstigen Pflichten unter Setzung einer angemessenen Frist die volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach Fristablauf ist SEVA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3. Nachunternehmer

- 3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SEVA darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmer weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Lieferant nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SEVA.

Der Lieferant hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber der SEVA übernommen hat.

- 3.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Leistungen zu bezeichnen, die an Nachunternehmer vergeben werden. Die einzuschaltenden Nachunternehmer sind zu benennen, sobald sie namentlich feststehen.
- 3.3 Der Lieferant hat den Nachunternehmer zu verpflichten, dem Lieferanten die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei der SEVA zu übergeben.
- 3.4 Der Lieferant darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit der SEVA Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die die SEVA oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die die SEVA selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung von Aufträgen benötigt.
- 3.5 Setzt der Lieferant Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gemäß Ziffer 3.1 als Nachunternehmer ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 3.3, hat die SEVA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Fristen und Termine, Verzug

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Eingangsdatum der Bestellung beim Lieferanten, spätestens jedoch 3 Werktage nach Bestelldatum. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von SEVA angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- 4.2 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant SEVA dies unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat SEVA das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des gesamten Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des gesamten Bestellwerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. SEVA behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen.
- 4.4 Vor Ablauf des Liefertermins ist SEVA zur Annahme nicht verpflichtet.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Lieferant der SEVA unverzüglich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen Zustimmung der SEVA.
- 5.2 Änderungswünsche der SEVA wird der Lieferant innerhalb von 10 Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und der SEVA das Ergebnis mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technischen Ausführungen, die Kosten und der Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich die SEVA für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

6. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an die von SEVA angegebene Empfangsstelle. Hat SEVA laut Vereinbarung die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von SEVA vorgeschriebene - anderenfalls die für SEVA preisgünstigere - Beförderungsart zu wählen.
- 6.2 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Übernahme durch SEVA, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der Abnahme durch SEVA auf SEVA über.
- 6.3 Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

7. Preise, Rechnungen

- 7.1 Die in der Bestellung genannten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung einschließlich Verpackung, Verladung bei dem Lieferanten, Lieferung, Nachlässen und Zuschlägen, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Eine Erhöhung der Preise ist ausgeschlossen. Für die Ausarbeitung des Angebots, für Kostenvoranschläge, Planungen und dergleichen wird von SEVA keine Vergütung gewährt.
- 7.2 Teillieferungen/-leistungen können nicht gesondert abgerechnet werden.

8. Zahlungsmodus, Eigentumsübergang, Abtretung und Aufrechnung

- 8.1 Die Zahlung erfolgt - je nach Entscheidung der SEVA - mit dem Zahlungsziel 14 Tage 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Eingang der gesamten Ware und der Rechnung. Für die Inanspruchnahme der genannten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.
- 8.2 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von SEVA über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.
- 8.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

9. Ursprungsnachweis, Exportbeschränkungen

- 9.1 SEVA weist darauf hin, dass ihre Produkte weltweit vertrieben werden.
- 9.2 Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist SEVA auf Anforderung ohne Verzögerung kostenlos zuzusenden.
- 9.3 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswchsel ist SEVA unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung eines Formblattes/Lieferantenerklärung für Waren und unter Angabe der SEVA-Sachnummern anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so hat er für sämtliche Nachteile, die SEVA entstehen, einzustehen.
- 9.4 Der Lieferant wird SEVA unaufgefordert informieren, wenn die von ihm gelieferten Waren ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegen.

10. Mängelrüge

- 10.1 Die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware gemäß § 377 HGB beträgt 8 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 8

Kalendertage ab Entdeckung des Mangels durch SEVA selbst beziehungsweise – bei bereits von SEVA an den Kunden ausgelieferter Ware - ab Eingang der Mängelrüge durch diesen bei SEVA.

- 10.2 Bei Lieferung von größeren Stückzahlen oder Warenmengen reicht die Überprüfung von Stichproben für die Untersuchung aus. Bei originalverpackten Markenwaren sowie Waren mit spezieller Transport- und Schutzverpackung genügt – sofern keine Auffälligkeiten aus früheren Warenlieferungen bestehen – die äußerliche Prüfung der Waren.
- 10.3 Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware gelten nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche.

11. Anforderungen an den Liefergegenstand, Mängelhaftung

- 11.1 Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der Bestellung von SEVA, der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Die zu liefernde Ware entspricht den in Deutschland z.Z. der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln. Ist der Liefergegenstand ein technisches Arbeitsmittel i.S. des Gerätesicherheitsgesetz (GSG), werden die Vorschriften des GSG beachtet. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Liefergegenstand nicht den Vorschriften des GSG entspricht, ist der Lieferant auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des GSG zu erbringen, z.B. durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der Liefergegenstand durch eine Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.
- 11.2 Hat SEVA dem Lieferanten mitgeteilt, dass die Ware zum Export in ein benanntes Land bestimmt ist, hat die Ware den technischen, rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen dieses Landes zu entsprechen. Ferner sind vom Lieferanten die in diesem Land geforderten Nachweise und Dokumentationen (einschließlich Bedienungsanleitungen) in der Landessprache zu liefern.
- 11.3 SEVA stehen die gesetzlichen Rechte aus Mängelhaftung mit folgender Maßgabe zu:
- 11.3.1 Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so kann SEVA wegen der gesamten Sendung Ansprüche geltend machen
- 11.3.2 Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann SEVA unter Außerachtlassung der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten ohne Abstimmung mit diesem sofort auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat SEVA auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei SEVA oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.
- 11.3.3 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 3 Jahre ab Über- oder Abnahme durch SEVA. Ist die gesetzliche Mängelhaftungsfrist länger, so gilt diese.

- 11.4 Für den Fall, dass eine Lieferung fehlerhaft ist, SEVA sie jedoch – ohne Nacherfüllungsansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen – als vertragsgerechte Erfüllung ansieht, hat der Lieferant die durch die Beschaffenheitsabweichung entstehenden Kosten in Form einer Pauschale von 1% des Rechnungswertes zu erstatten, mindestens EUR 50,-, höchstens jedoch EUR 500,-. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt SEVA vorbehalten.
- 11.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen/–leistungen nur mit vorheriger Zustimmung der SEVA berechtigt. Erfolgen Teillieferungen/–leistungen ohne die erforderliche Genehmigung der SEVA, so hat der Lieferant SEVA den zusätzlichen Aufwand für Wareneingang, Prüfung und Einlagerung pauschal mit EUR 50,- pro zusätzlicher Lieferung zu erstatten. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Transportkosten übernimmt SEVA nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 11.6 Dem Lieferanten bleibt in beiden Fällen der Nachweis vorbehalten, dass Kosten nicht bzw. nur in geringerem Umfang entstanden sind.
- 11.7 SEVA ist berechtigt, den Liefergegenstand vor der Absendung an SEVA im Werk des Lieferanten zu prüfen und, soweit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen.
- 11.8 Lieferanten von Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben SEVA auch nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist mit Original-Ersatzteilen, Original-Zubehör und Werkzeugen zu beliefern, und zwar bis zu 10 Jahre ab der Inbetriebnahme.
- 11.9 Sofern der Lieferant verpflichtet wurde, Sicherheitsbestände ständig auf Lager zu halten, ist SEVA berechtigt, sich hiervon in angemessenen Abständen nach vorheriger Terminvereinbarung an Ort und Stelle zu überzeugen.

12. Produkthaftung, Haftungsfreistellung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, SEVA von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.2 Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, SEVA etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SEVA durchgeführten Informations-, Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SEVA den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13. Haftung

- 13.1 SEVA haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere deliktische Haftung, Verzug, Unmöglichkeit) - uneingeschränkt und im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und leitenden Angestellten und schuldhaft Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

Für grobe Fahrlässigkeit ihrer nicht leitenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen oder für leichte Fahrlässigkeit haftet die SEVA ferner, soweit eine vertragswesentliche Pflicht (Pflicht, die aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages von einer Vertragspartei geschuldet wird und für die Erreichung des Vertragsziels von erheblicher Bedeutung ist) verletzt wird. In diesen Fällen ist ihre Ersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung der SEVA ist ausgeschlossen.

- 13.2 Soweit die Haftung der SEVA vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13.3 Soweit die Haftung vorstehend beschränkt ist, verjähren gegen das Unternehmen gerichtete Ansprüche innerhalb von 12 Monaten.
- 13.4 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

14. Freistellung von Rechten Dritter

Für den Fall, dass SEVA von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SEVA von den Aufwendungen freizustellen, die ihr in diesem Zusammenhang notwendigerweise erwachsen, sofern jene Rechtsverletzung auf einer Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

15. Höhere Gewalt, Arbeitskampf

- 15.1 Wird SEVA durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird SEVA von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.
- 15.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von SEVA nicht zu vertretende Umstände gleich, die SEVA die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.
- 15.3 Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Schutz von Marken und geistigem Eigentum

- 16.1 Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von SEVA herstellt, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von SEVA an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Waren, die SEVA dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen ist SEVA berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Bestellungen zurückzutreten, ohne dass der Lieferant eine Vertragsstrafe verlangen kann. Außerdem hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 25%

des Netto-Rechnungswertes, den der Dritte für die gelieferte Ware bezahlt hat, zu leisten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadenersatzansprüche, die unberührt bleiben, anzurechnen.

- 16.2 Aus den Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen SEVA die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an SEVA zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen SEVA die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden.
- 16.3 Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so hat SEVA ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

17. Von SEVA beigestellte oder übergebene Sachen, Geheimhaltung

- 17.1 Sofern SEVA Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich SEVA hieran das Eigentum auch für den Fall einer etwaigen Umbildung oder Verarbeitung der Ware vor; der Lieferant verwahrt die sich im Eigentum von SEVA befindlichen Sachen für diese..
- 17.2 An Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen wie z.B. Werkzeugen (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen) behält sich SEVA das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster und Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von SEVA bestellten Waren einzusetzen; er darf sie nicht an Dritte weitergeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die SEVA gehörenden Werkzeuge, Modelle etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant SEVA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; SEVA nimmt die Abtretung hiermit an.
- 17.3 Soweit Werkzeuge, Modelle usw. durch SEVA bezahlt worden sind, gehen diese unverzüglich in das Eigentum von SEVA über und werden vom Lieferanten für SEVA unentgeltlich verwahrt. Solche Zahlungen werden jedoch erst fällig, wenn SEVA eine Musterprüfung durchgeführt hat und die technische Freigabe schriftlich vorliegt.
- 17.4 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von SEVA etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SEVA sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 17.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von SEVA erhaltene Unterlagen und Information strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von SEVA offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

17.6 Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von SEVA-Produkten, die SEVA dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an SEVA zurückzugeben.

18. Werbung

Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zu SEVA zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

19.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist der Sitz unserer bestellenden Betriebsstätte. Erfüllungsort für Zahlungen ist Emstek.

19.3 Ist der Lieferant Kaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Emstek vereinbart. SEVA behält sich vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

19.4 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und SEVA ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.